

Kurztitel

Finanzausgleichsgesetz 2008

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 103/2007 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 73/2010

§/Artikel/Anlage

§ 7

Inkrafttretensdatum

19.08.2010

Außerkrafttretensdatum

30.12.2010

Text**II. Abgabenwesen****(§§ 5 bis 11 F-VG 1948)****A. Ausschließliche Bundesabgaben****§ 7. Ausschließliche Bundesabgaben sind**

1. die Abgabe von Zuwendungen, der Beitrag von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und der Dienstgeberbeitrag zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen, die Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, die Vermögensteuer, das Erbschaftssteueräquivalent, die Sonderabgabe von Kreditinstituten und bis zum Ablauf des Jahres 2008 der Wohnbauförderungsbeitrag;
2. die Stempel- und Rechtsgebühren, die Glücksspielabgabe mit Ausnahme der Bundesautomaten- und VLT-Abgabe, die Konsulargebühren, die Punzierungsgebühren, Eingabengebühren gemäß dem Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 und dem Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985, der Verwaltungskostenbeitrag gemäß § 118 der Bundesabgabenordnung, die Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren sowie alle sonstigen Gebühren und gebührenartigen Einnahmen der einzelnen Zweige der unmittelbaren Bundesverwaltung, die Straßenbenützungsabgabe, der Altlastenbeitrag, die Sicherheitsabgabe, die Verkehrssicherheitsabgabe (§ 48a Abs. 3 des Kraftfahrzeuggesetzes 1967), der Straßenverkehrsbeitrag, die Sonderabgabe von Erdöl;
3. die EU-Quellensteuer, die Ein- und Ausfuhrzölle samt den zollgesetzlich vorgesehenen Ersatzforderungen und den im Zollverfahren auflaufenden Kosten.